



Frauen Europäischer **M**ittel- und Kleinbetriebe
Femmes Européennes des **M**oyennes et petites Entreprises
Female Europeans of **M**edium and small Enterprises

FEM-Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen, der Schatzmeisterin, der Kassenprüferinnen sowie eventueller weiterer Präsidiumsmitglieder (maximal 3) der Europäischen Organisation FEM (Frauen Europäischer Mittel- und Kleinbetriebe).

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das Präsidium (Präsidentin, Vizepräsidentinnen, Schatzmeisterin) wird während der Delegiertenversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten gewählt.
- (2) Neben den oben genannten Mitgliedern des Präsidiums sind zwei Kassenprüferinnen sowie eventuell weitere Präsidiumsmitglieder (max. 3) zu wählen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Delegierten, für die der Beitrag im Vorjahr und im laufenden Jahr ordnungsgemäss bezahlt wurde.

§ 3 Kandidatur

- (1) Zur Kandidatur berechtigt sind alle FEM-Delegierten, deren Beitrag im Vorjahr und im laufenden Jahr ordnungsgemäss bezahlt wurde.
- (2) Die Kandidatin sollte folgende Kriterien erfüllen:
 - selbständige oder mitarbeitende Unternehmerfrau sein;
 - ihr Mandat ohne Vergütung ausführen;
 - mindestens eine Arbeitssprache der FEM beherrschen;
 - von den jeweiligen Organisationen des Landes unterstützt werden;
 - eine pro-europäische Haltung haben;
 - zeitlich in ausreichendem Maß verfügbar sein, um FEM zu vertreten, wenn ihre Anwesenheit auf europäischer und nationaler Ebene für notwendig angesehen wird.
- (3) Folgende Unterlagen sind bei einer Kandidatur einzureichen:
 - eine genaue Angabe der Position, für die sich beworben wird, und eine Begründung der Kandidatur (max. 1/2 Seite);
 - einen Aktionsplan für künftige Aktivitäten von FEM (max. 1 Seite);
 - einen Lebenslauf in tabellarischer Form (max. 1 Seite);
 - eine Beschreibung der jeweiligen nationalen Organisation (max. 1/2 Seite).
- (4) Es erfolgt eine schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Kandidaturen für das Präsidium bis spätestens 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung, auf der die Wahlen stattfinden.
- (5) Die Einreichungsfrist für die schriftliche Bewerbungen für das Präsidium endet 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung, auf der die Wahlen stattfinden.
- (6) Die Kurzvorstellung der Kandidatinnen für das Präsidium wird in geeigneter Weise vorgenommen, z. B. durch Rundschreiben an alle FEM-Delegierten und Mitgliedsorganisationen.
- (7) Alle Kandidatinnen werden auch während der Delegiertenversammlung vorgestellt. Jede Delegierten hat die Möglichkeit maximal eine Frage pro Kandidat zu stellen.

§ 4 Wahlberechtigte

- (1) Pro Organisation sind maximal soviel Delegierte wahlberechtigt wie im Jahr vor der Wahl und im Wahljahr gemeldet und ordnungsgemäss bezahlt wurden. Ist die Zahl der gemeldeten und ordnungsgemäss bezahlten Delegierten im Wahljahr selber geringer als im Vorjahr, verringert sich die Anzahl wahlberechtigter Delegierter entsprechend. Ist die Zahl der gemeldeten und ordnungsgemäss bezahlten Delegierten im Wahljahr selber höher als im Vorjahr, verringert sich die Anzahl wahlberechtigter Delegierter auf die Anzahl des Vorwahljahres.
- (2) Bei wichtigen Entscheidungen, wie Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung der Organisation, muss pro Stimme eine Person anwesend sein (Prinzip: 1 Person = 1 Stimme). Delegierte können sich bei der Wahl durch ein Mitglied ihrer Organisation, das nicht FEM-Delegierte ist, vertreten lassen, wenn sie nicht anwesend sein können. Dies muss durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht belegt werden. Jede wahlberechtigte, anwesende Person kann aber nur jeweils eine Stimme pro Wahlgang abgeben.

§ 5 Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidiums findet im Rahmen der Delegiertenversammlung statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine neutrale, nicht stimmberechtigte Person mit der Wahlleitung beauftragt. Diese Person stellt die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten fest.
- (3) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jede stimmberechtigte Delegierte oder Stellvertreterin erhält nur einmal bei der Registrierung die Wahlzettel für die einzelnen Wahlgänge.
- (4) Es gibt getrennte Wahlgänge für das Amt der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen, der Schatzmeisterin, der Kassenprüferinnen sowie eventueller weiterer Präsidiumsmitglieder.
- (5) Gewählt ist diejenige, die die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Als Vizepräsidentinnen sind die beiden Kandidatinnen gewählt, die die meiste Anzahl bzw. zweitmeiste Anzahl Stimmen erhalten.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob sie weitere Mitglieder ins Präsidium wählen will (max. 3).
- (8) Die zwei Kassenprüferinnen werden ebenfalls von den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt.
- (9) Die Stimmen werden nach jedem Wahlgang ausgezählt. Hierzu können weitere Personen als Beobachter hinzugezogen werden. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (10) Es erfolgt die Feststellung der satzungsgemässen Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (11) Die gewählten Personen werden nach dem jeweiligen Wahlgang gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Jede ordnungsgemässe Delegierte kann die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltermin anfechten.

- (2) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (3) Der Einspruch ist beim FEM-Sekretariat schriftlich einzulegen und zu begründen. Er muss die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen, aufführen.

- (4) Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen durch den Wahlleiter zu treffen.

§ 7 Wiederholungswahl

Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist die gesamte Wahl nach denselben Wahlvorschriften auf einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu wiederholen.

§ 8 Nachwahlen

Eventuell erforderliche Nachwahlen werden auf der folgenden Delegiertenversammlung durchgeführt und es gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionsträgers endet zum gleichen Zeitpunkt wie die des ausgeschiedenen Funktionsträgers geendet hätte.